

Ausgabe 5/2020 vom 16. März 2020

bpa Arbeitgeberverband informiert:

Corona-Pandemie und eine mögliche Abweichung vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG)



Corona-Pandemie und eine mögliche Abweichung vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

In Folge der Corona-Pandemie wird die Pflege in hohem Maße belastet. Aufträge brechen weg und Pflegekräfte können aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder der Betreuung der Kinder nicht arbeiten. Aufgrund dieser Ausnahmesituation kann es notwendig sein, dass die verfügbaren Pflegekräfte über 10 Stunden täglich hinaus beschäftigt werden müssen, um die Versorgung der Pflegebedürftigen sicherzustellen. Höhere tägliche oder wöchentliche Arbeitszeiten wären die Folge sowie Arbeit an Wochenenden und kürzere Ruhezeiten.

In außergewöhnlichen Fällen ist eine Abweichung von den Grundsätzen des ArbZG erlaubt. Dabei darf die durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche – innerhalb eines 6 Monatszeitraumes – nicht überschritten werden. Die Corona-Pandemie und der damit einhergehende Mangel an Pflegekräften können einen solchen Fall darstellen. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörden im Falle des Verstoßes von einer Ahndung und eventuellen Bußgeldern absehen.

Diese Regelung ist jedoch nur für Einzelfälle oder kurze Zeiträume vorgesehen. Die unsichere Lage der Corona-Pandemie ist - insbesondere zeitlich gesehen - schwer einzuschätzen. Eine dauerhafte Ausnahme zur Überschreitung der durch das ArbZG vorgegebenen Reglementierungen kann durch die zuständige Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

Der bpa Arbeitgeberverband schlägt deshalb vor, sich eine Bewilligung erteilen zu lassen. Zuständig sind meist die Landesämter für Arbeitsschutz, wie z.B. das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin. Um in der jetzigen Ausnahmesituation eine möglichst unbürokratische Antragstellung zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden zum Beispiel ein vereinfachtes Antragsformular über ihre Online-Portale zur Verfügung stellen.

Eine Übersicht der zuständigen Ämter in den Bundesländern finden Sie [hier](#).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Team des bpa Arbeitgeberverbandes.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} versandt.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie sich auf bpa Arbeitgeberverband e.V. angemeldet haben.

[Abmelden](#)

Gesendet von

 **sendinblue**

© 2018 bpa Arbeitgeberverband e.V.